



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-24-007

☎ 0228

oder 14-0

Bonn
31.01.2025

Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Rampenvorgaben zur Beschränkung der Wirkleistungsabgabe von HGÜ-Verbindungsleitungen nach Artikel 137 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

der TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15 - 17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

wegen

Änderung der gemeinsamen Rampenvorgaben zur Beschränkung der Wirkleistungsabgabe¹ von HGÜ-Verbindungsleitungen gemäß Art. 137 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 119 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Europäischen Kommission vom 22. Februar 2021

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 31. Januar 2025 entschieden:

1. In Abänderung des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 12. August 2019 (Az. BK6-18-183) werden die in die Betriebsvereinbarung für den LFR-Block DE/LU/DKW gemäß Art. 119 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb zu überführenden gemeinsamen Bestimmungen von Rampenvorgaben zur Beschränkung der Wirkleistungsabgabe von HGÜ-Verbindungsleitungen gemäß Art.137 Abs. 3 und 4 derselben Verordnung, wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt, genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) des Leistungs-Frequenz-Regelblocks für Deutschland,

¹ Der im Antrag und in der Verordnung (EU) 2017/1485 verwendete Begriff „Rampenbeschränkung“ ist insofern missverständlich, als dass nicht eine Beschränkung von Rampen erfolgt, sondern die Wirkleistungsabgabe durch die Anwendung von Rampen, also einer linearen Änderung der Wirkleistungsabgabe, in einem bestimmten Zeitintervall (Rampenzeitraum) beschränkt wird.

Luxemburg und Dänemark-West namens TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS² (im Folgenden: LFR-Block DE/LU/DKW) für die Änderung der Rampenvorgaben zur Beschränkung der Wirkleistungsabgabe von HGÜ-Verbindungsleitungen gem. Art. 137 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Europäischen Kommission vom 22. Februar 2021 (im Folgenden: SO-VO). Die geänderten Rampenvorgaben sind nach ihrer Genehmigung durch die Regulierungsbehörden von den Übertragungsnetzbetreibern des LFR-Blocks gem. Art. 119 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 SO-VO in ihre bestehende Betriebsvereinbarung für den LFR-Block DE/LU/DKW zu überführen.

Die SO-VO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für den Netzbetrieb der ÜNB vor.

Durch diesen Rechtsrahmen für den Betrieb des Übertragungsnetzes sollen der unionsweite Stromhandel erleichtert, die Systemsicherheit gewährleistet, die Integration erneuerbarer Energieträger unterstützt und eine effiziente Netznutzung und Wettbewerb im Interesse der Verbraucher gefördert werden. Dazu werden in der SO-VO gemeinsame Bestimmungen mit Mindestanforderungen für den unionsweiten Netzbetrieb und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den ÜNB sowie die Nutzung der relevanten Eigenschaften der angeschlossenen nachgelagerten Netzebenen der Verteilernetzbetreiber festgelegt. Von den ÜNB sind diesbezüglich Vorschläge für Modalitäten und Methoden zu entwickeln, welche den Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen sind. Das primäre Ziel der SO-VO ist die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Frequenzqualität und der effizienten Nutzung des Verbundsystems und seiner Ressourcen.

Hierfür ist es u.a. möglich, Beschränkungen der Wirkleistungsabgabe von mit Hochspannungs-Gleichstrom betriebenen Verbindungsleitungen sowie von Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen vorzugeben, um die Zielparameter der Leistungs-Frequenz-Regelung einzuhalten.

Deutschland gehört dem LFR-Block DE/LU/DKW an. Der LFR-Block DE/LU/DKW umfasst zusätzlich zur gemeinsamen Regelzone der Antragstellerin Amprion GmbH (AMP) mit dem luxemburgischen Übertragungsnetzbetreiber Creos Luxembourg S.A. (CREOS) und den Regelzonen der Antragstellerinnen 50Hertz Transmission GmbH (50HZT), TenneT TSO GmbH (TTG) und TransnetBW GmbH (TNG) auch die Regelzone Dänemark-West (DKW), welche mit dem Synchrongebiet Kontinentaleuropa synchron verbunden ist und vom dänischen Übertragungsnetzbetreiber Energinet (EN) betrieben wird.

² Die genaue Bezeichnung dieses LFR-Blockes lautet „TNG+TTG+AMP+50HZT+DKW+CREOS“, da sich der LFR-Block aus den LFR-Zonen TNG (für TransnetBW GmbH), TTG (für TenneT TSO GmbH), AMP+CREOS (Amprion GmbH + CREOS Luxembourg S.A.), 50HZT (50Hertz Transmission GmbH) und DKW (Dänemark West Monitoringgebiet, betrieben durch Energinet) zusammensetzt.

Mit Schreiben vom 14. September 2018 reichten die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB gemäß Art. 119 Abs. 1 lit. c SO-VO DE/LU/DKW einen Vorschlag für Rampenvorgaben zur Beschränkung der Wirkleistungsabgabe bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung ein, welcher am 12. August 2019 unter dem Aktenzeichen BK6-18-183 durch die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur genehmigt wurde. Die ÜNB und nationalen Regulierungsbehörden in Luxemburg und Dänemark gingen entsprechend vor.

In dem seinerzeit genehmigten Vorschlag hatten die ÜNB des LFR-Blocks DE/LU/DKW unter Maßgabe einer einstündigen Marktzeiteinheit (Market Time Unit (kurz: MTU)) neben klarstellenden und definierenden Regelungen insbesondere verbindliche Regelungen hinsichtlich der Rampenvorgaben zur Beschränkung der Wirkleistungsabgabe von HGÜ-Verbindungsleitungen gemäß Art. 137 Abs. 3 SO-VO getroffen. So sollte der Gradient der Wirkleistungsabgabe jeder HGÜ-Verbindungsleitung zum Synchrongebiet Nordeuropa ± 30 MW/min nicht überschreiten. Hinsichtlich der HGÜ-Verbindungsleitungen von DKW zu Norwegen, Schweden und dem östlichen Teil Dänemarks haben die ÜNB gesonderte Regelungen getroffen. Insoweit wurde eine kombinierte Begrenzung für die HGÜ-Verbindungsleitungen von DKW nach Norwegen und Schweden von 30MW/min mit einer maximalen Rampe von 600 MW/h sowie eine isolierte Begrenzung für die HGÜ-Verbindung zwischen DKW und dem östlichen Teil Dänemarks determiniert.

In der Folge haben die ÜNB die Vorgaben weiterentwickelt und an aktuelle bzw. geplante Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Marktbedingungen und der sich daraus ergebenden technischen Erfordernisse angepasst. Insbesondere sieht Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt vor, dass Marktteilnehmer Elektrizität in Zeitintervallen handeln können, die mindestens so kurz sind wie das Bilanzkreisabrechnungszeitintervall. Hieraus ergibt sich die Ersetzung der derzeit 60-minütigen MTU durch eine 15-minütige MTU im Synchrongebiet Nordeuropa, die voraussichtlich zum 18. März 2025 realisiert werden soll. Auch für die erfolgte Anbindung des Synchrongebiets Großbritannien an DKW haben die betreffenden ÜNB u.a. Rampenvorgaben vereinbart, die sich erstmals in den Regelungen wiederfinden sollen.

Die ÜNB haben die beabsichtigten Änderungen vom 1. bis 29. Juli 2024 über die Internetseite von European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) öffentlich konsultiert und keine Stellungnahmen erhalten.

Mit E-Mail vom 4. September 2024 hat die Antragstellerin zu 3 im eigenen Namen und im Namen der anderen drei Antragstellerinnen den zwischen den ÜNB des LFR Blocks DE/LU/DKW abgestimmten Antrag auf Änderung der gemeinsamen Rampenvorgaben zur Beschränkung der Wirkleistungsabgabe von HGÜ-Verbindungsleitungen nach Ziffer 6.3 des LFCBOA-DE/LU/DKW³ gemäß Art. 119 Abs. 2 i.V.m. Art. 137 Abs. 3 und 4 SO-VO in englischer und deutscher Sprache

³ Betriebsvereinbarung des Leistungsfrequenzregelungsblocks DE/LU/DKW.

bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung eingereicht.

Entsprechend ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten des LFR-Blocks verfahren worden. Am 12. September 2024 hat die luxemburgische Regulierungsbehörde ILR⁴ als die letzte nationale Regulierungsbehörde des LFR-Blocks den entsprechenden nationalen Antrag der ÜNB erhalten. Gemäß Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER-VO) ist innerhalb von sechs Monaten, d.h. vorliegend bis zum 12. März 2025 eine Einigung der nationalen Regulierungsbehörden des LFR-Blocks über eine Antragsgenehmigung der Antragstellerinnen zu erzielen.

Neben klarstellenden Regelungen sowie Anpassungen der Definitionen haben die Antragstellerinnen insbesondere unter der Maßgabe der Einführung einer 15-minütigen MTU im Synchrongebiet Nordeuropa die Regelungen zu Rampenvorgaben zur Beschränkung der Wirkleistungsabgabe von HGÜ-Verbindungsleitungen gemäß Art. 137 Abs. 3 SO-VO geändert. So haben die Antragstellerinnen erstmals die Einführung einer Rampenzeit für die Realisierung des fahrplanbezogenen Austauschs beantragt, die genau 5 Minuten vor dem MTU-Wechsel beginnt und genau 5 Minuten nach dem MTU-Wechsel endet. Ferner haben die ÜNB in Abänderung der bislang bestehenden Rampenvorgaben Regelungen zu den HGÜ-Verbindungsleitungen zwischen dem LFR-Block DE/LU/DKW und dem Synchrongebiet Nordeuropa sowie die erstmalige Einführung von Rampenvorgaben zwischen dem LFR-Block DE/LU/DKW und dem Synchrongebiet Großbritannien (GB) vorgeschlagen und zur Genehmigung beantragt. Hinsichtlich der HGÜ-Verbindungsleitungen zwischen dem LFR-Block DE/LU/DKW und dem Synchrongebiet Nordeuropa haben die Antragstellerinnen die Vorgaben beantragt, dass der Gradient der Wirkleistungsabgabe jeder HGÜ-Verbindungsleitung im allgemeinen ± 30 MW/min nicht überschreiten darf, eine kombinierte Rampenvorgabe für die Gebotszone NO2 von 60 MW/min für die Summe der Austausche auf allen HGÜ-Verbindungsleitungen gilt, die NO2 mit dem LFR-Block DE/LU/DKW verbinden (also DE-NO2 und DKW-NO2) und eine Rampenvorgabe von 30 MW/min als kombinierte Begrenzung auf allen HGÜ-Verbindungsleitungen zwischen 50HZT und dem östlichen Teil Dänemarks gilt. Hinsichtlich der HGÜ-Verbindungsleitung zwischen dem LFR-Block DE/LU/DKW und dem Synchrongebiet GB haben die Antragstellerinnen die Vorgaben beantragt, dass der Gradient der Wirkleistungsabgabe jeder HGÜ-Verbindungsleitung im Allgemeinen ± 100 MW/min nicht überschreiten darf sowie dass die Rampenzeit für diese Verbindung symmetrisch um den MTU-Wechsel erhöht wird, wenn die Änderung von einer MTU zur nächsten mehr als 1.000 MW beträgt, um die volle Änderung zu berücksichtigen. Die Antragstellerinnen haben die Änderungen im Rahmen ihres dem Antrag beiliegenden Erläuterungsdokuments damit begründet, dass eine Änderung der bestehenden Rampenvorgaben für HGÜ-Verbindungsleitungen zum Synchrongebiet Nordeuropa aufgrund der Einführung der 15-minütigen MTU erforderlich sei, da es sonst zu sich zeitlich überschneidenden

⁴ Institut Luxembourgeois de Régulation.

Rampenzeiten sowie zu Problemen in den Marktalgorithmen und im Betrieb der betroffenen HGÜs kommen könne.

Die geänderten Rampenvorgaben unterstützten die Umsetzung der 15-minütigen MTU im Synchrongebiet Nordeuropa und seien mit den betreffenden ÜNB abgestimmt sowie von den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden genehmigt worden. Die neuen Rampenanforderungen würden eine Rampenzeit beinhalten, die genau 5 Minuten vor der MTU-Wechsel beginnt und genau 5 Minuten nach diesem ende. Diese Rampenzeit könne nicht verlängert werden, da die Anforderungen im Euphemia-Algorithmus festgelegt seien, um die Betriebssicherheit bereits beim Marketclearing zu gewährleisten. Die kombinierte Rampenbegrenzung für die HGÜ-Verbindungsleitungen zwischen NO2 und dem LFR-Block DE/LU/DK sei erforderlich, um die Betriebssicherheit in der Gebotszone NO2 zu gewährleisten, die bei einzelnen Rampenbegrenzungen gefährdet wäre. Durch die kombinierte Rampenbegrenzung könne die Gebotszone NO2 innerhalb der zulässigen Spannungsbereiche und ohne n-1-Verletzungen betrieben werden.

Die Festlegung von Rampenvorgaben sei aufgrund der Inbetriebnahme einer HGÜ-Verbindung zwischen DKW und Großbritannien (Viking Link) auch an dieser Grenze erforderlich geworden. Diese Rampenvorgaben unterscheiden sich nach Angaben der Antragstellerinnen von denjenigen, die für das Synchrongebiet Nordeuropa definiert wurden, da die MTU in GB 1 Stunde beträgt und eine explizite Auktion auf Viking Link angewendet wird. Da die MTU für explizite Auktionen zwischen Großbritannien und DKW eine Stunde betrage, sei eine längere Rampenzeit möglich, da es dadurch nicht zu Überschneidungen der Rampenzeiten käme.

Der Änderungsantrag wurde am 13. September 2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 30. September 2024 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind daraufhin keine Stellungnahmen eingegangen.

Am 4. Dezember 2024 haben die nationalen Regulierungsbehörden des LFR Blocks DE/LU/DKW den ÜNB des LFR-Blocks einen untereinander abgestimmten überarbeiteten Antrag gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 4 SO-VO übersendet und mit ihnen abgestimmt. Hierin haben die nationalen Regulierungsbehörden sprachliche und klarstellende Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, ohne die wesentlichen Kerninhalte des Antrags zu verändern. Die Anpassungen wurden vorgenommen, um die Verständlichkeit und Rechtssicherheit zu erhöhen, sowie eine Anwendung der Rampenvorgaben sicherzustellen, die dem Zweck der SO-VO entspricht. Die Antragstellerinnen haben am 9. Dezember 2024 bekundet, dass sie die Anpassungen für sachgerecht erachten.

Auf Basis dieses Antrags haben die Vertreter der Regulierungsbehörden des LFR-Blocks bis zum 20. Dezember 2024 in einem elektronischen Abstimmungsverfahren bekundet, den geänderten Antrag zu den gemeinsamen Beschränkungen für die Wirkleistungsabgabe genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangenen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vom 12. August 2019 (Az. BK6-18-183) Bezug genommen.

B.

Die geänderten Rampenvorgaben gemäß Art. 137 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 119 Abs. 1 lit. c und Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. e Ziff. i SO-VO werden, wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt, antragsgemäß genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

1. Die Antragstellerinnen sind als ÜNB des LFR-Blocks DE/LU/DKW antragsbefugt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 SO-VO. Die dort geregelte Verpflichtung der ÜNB den betroffenen Regulierungsbehörden einen Antrag für die Entwicklung bestimmter Modalitäten oder Methoden gemäß Art. 6 Abs. 3 SO-VO vorzulegen, beinhaltet das Recht dieser ÜNB, einen Antrag auf Änderung ebendieser Bestimmungen bei den betroffenen Regulierungsbehörden zu stellen.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. e Ziff. I in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und Art. 137 Abs. 3 und 4 SO-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 EnWG. Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, vgl. § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 21 EnWG.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist auch nicht gemäß Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a ACER-VO an ACER übergegangen. Der Eingang des letzten Antrages in der Region des LFR-Blocks DE/LU/DKW am 12. September 2024 bei der luxemburgischen Regulierungsbehörde ILR setzte den Lauf der sechsmonatigen Genehmigungsfrist aus Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a) ACER-VO in Gang. Die Regulierungsbehörden des LFR-Blocks DE/LU/DKW haben sich am 20. Dezember 2024, mithin vor dem Ablauf der am 12. März 2025 endenden Frist, gemäß Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a ACER-VO auf die Genehmigung der Änderung der Methode geeinigt.

3. Mit Abschluss der elektronischen Abstimmung am 20. Dezember 2024 bekundeten die Vertreter der Regulierungsbehörden des LFR-Blocks DE/LU/DKW, die Änderungen an den Rampenvorgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. e, Ziff. i i.V.m. Art. 119 und Art. 137 Abs. 3 und Abs. 4 SO-VO genehmigen zu wollen. Damit ist die nach Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a ACER-VO erforderliche Einigung zustande gekommen.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Der Änderungsvorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben des Art. 137 Abs. 3 und 4 SO-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der SO-VO.

1. Gemäß Art. 137 Abs. 3 SO-VO sind die Antragsstellerinnen berechtigt, in der Betriebsvereinbarung für den LFR-Block Rampenzeiträume festzulegen und/oder Rampengeschwindigkeiten der betreffenden HGÜ-Verbindungsleitungen zu begrenzen. Nach Art. 137 Abs. 4 SO-VO sind die ÜNB zudem berechtigt, für Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen entsprechende Beschränkungen festzulegen. Gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. i i.V.m. Art. 137 Abs. 3 SO-VO handelt es sich insoweit um genehmigungsbedürftige Methoden und Bedingungen. Von der Möglichkeit nach Art. 137 Abs. 4 SO-VO sehen die Antragstellerinnen ab und beantragen lediglich Änderungen der Rampenvorgaben für die innerhalb des LFR-Blockes betroffenen HGÜ-Verbindungsleitungen zu anderen Synchrongebieten nach Art. 137 Abs. 3 SO-VO.

Der Vorschlag für die Anpassung der Rampenzeit, die 5 Minuten vor dem MTU-Wechsel beginnt und 5 Minuten nach dem MTU-Wechsel endet, trägt dem Umstand Rechnung, dass voraussichtlich am 18. März 2025 im Synchrongebiet Nordeuropa eine 15-minütige MTU eingeführt wird. Die entsprechende Regelung ist erforderlich, um sich überschneidende Rampenzeiten sowie Probleme in den Marktalgorithmen und im Betrieb der betroffenen HGÜs zu verhindern. Durch eine aufschiebende Bedingung in Art. 4 des Änderungsvorschlags ist außerdem sichergestellt, dass diese Änderung erst bei Umstellung der MTU-Zeiten Anwendung findet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

Der Vorschlag für die generelle Rampenvorgabe auf den HGÜ-Leitungen zum Synchrongebiet Nordeuropa bildet mit maximal 30 MW/min sowohl für die Steigerung als auch für die Absenkung der Wirkleistungsabgabe die bisher gültige Regelung ab. Diesem Ansatz stehen weiterhin und auch in Kombination mit der angepassten Rampenzeit (von derzeit 20 min symmetrisch um den Stundenwechsel auf 10 min symmetrisch um den Viertelstundenwechsel) keine Bedenken entgegen, da sich die bestehenden Regelungen in der Praxis bewährt haben und nicht davon auszugehen ist, dass sich durch die verkürzte Rampenzeit negative Auswirkungen ergeben. Für die HGÜ-Leitungen DE-NO2 und DK1-NO2 wird zusätzlich eine kombinierte Rampenbegrenzung von 60 MW/min in Summe der Austausch auf allen HGÜ-Verbindungsleitungen vorgeschlagen, die NO2 mit dem LFR-Block DE/LU/DKW verbinden. Für alle HGÜ-Verbindungsleitungen zwischen 50Hertz und dem östlichen Teil Dänemarks soll ferner die Rampenvorgabe von 30 MW/min als kombinierte Begrenzung gelten. Diese kombinierten Begrenzungen waren erforderlich um die Betriebssicherheit im Synchrongebiet Nordeuropa zu gewährleisten, die bei einzelnen Rampenbegrenzungen gefährdet wäre. Durch die kombinierte Rampenbegrenzung kann die Gebotszone NO2 innerhalb der zulässigen Spannungsbereiche und ohne n-1-Verletzungen betrieben werden. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die allgemeine Festlegung des Gradienten der Wirkleistungsabgabe jeder HGÜ-Verbindungsleitung zwischen dem LFR-Block DE/LU/DKW und dem Synchrongebiet Großbritannien auf maximal 100 MW/min sowohl für die Steigerung als auch die Absenkung der Wirkleistungsabgabe ist nicht zu beanstanden. Auch die zusätzlich eingefügte Lockerung dieser Rampenvorgabe um die Möglichkeit einer Änderung von mehr als 1.000 MW auf dieser Leitung von einer MTU zur nächsten in einer symmetrischen Rampenzeit um den MTU-Wechsel herum zu berücksichtigen, ist nicht zu beanstanden. Eine zusätzliche Rampenvorgabe an der Grenze zwischen Dänemark West und Großbritannien ist aufgrund der Inbetriebnahme einer HGÜ-Verbindung (Viking Link) an dieser Grenze erforderlich geworden und bilateral vereinbart worden. Die Rampenanforderungen unterscheiden sich in zulässiger Weise von den Rampenvorgaben für das Synchrongebiet Nordeuropa, da die MTU in Großbritannien eine Stunde beträgt und mangels Bindung Großbritanniens an die europäischen Marktregeln eine explizite Auktion auf Viking Link angewendet wird. Grundsätzlich gilt auch für die Grenze zu Großbritannien die Vorgabe, dass die Rampenzeit genau 5 Minuten vor dem MTU-Wechsel beginnt und 5 Minuten nach dem MTU-Wechsel endet. Da jedoch die MTU für explizite Auktionen zwischen Großbritannien und Dänemark eine Stunde beträgt ist auch eine längere Rampenzeit möglich, da es hierdurch nicht zu Überschneidungen der Rampenzeiten kommt. Aus diesem Grund ist eine symmetrische Verlängerung der Rampenzeit um den MTU-Wechsel herum unkritisch.

Der Vorschlag enthält auch einen Umsetzungszeitplan (vgl. Art. 4 des Änderungsvorschlags) und eine Beschreibung der erwarteten Auswirkungen auf die Ziele der SO-VO, insbesondere auf die Systemsicherheit (vgl. Erwägungsgrund 4 SO-VO), und erfüllt damit die Vorgaben des Art. 6 Abs. 6 SO-VO. Der Vorschlag steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen und Zwecken der SO-VO. Die zwischen den Regulierungsbehörden koordinierten und mit den Antragstellerinnen abgestimmten Änderungen des Antrags waren nach Art. 6 Abs. 1 Satz 4 SO-VO zulässig. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen erhalten, aus denen Gründe hervorgehen würden, die einer Genehmigung des Vorschlags entgegenstehen könnten. Es sind der Bundesnetzagentur auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die Zweifel an der Geeignetheit, Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit der gewählten Rampenvorgaben erwecken könnten. Insbesondere sind die beantragten Rampenvorgaben individuell so gewählt, dass sie zu einer geringstmöglichen Einschränkung der Flexibilität der Nutzung der HGÜ-Verbindungsleitungen führen und dennoch so festgelegt sind, dass sie die Betriebsführungssicherheit der angrenzenden Netze gewährleisten.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 31. Januar 2025

Im Auftrag

Anlage

Joachim Gewehr
(Referatsleiter)

Bestimmung von Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe aller ÜNB des LFR-Blocks TNG+TTG+AMP+50HZT+DKW+CREOS gemäß Artikel 137 Absatz 3 und Artikel 137 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

basierend auf dem Änderungsantrag vom 30.08.2024 von 50Hertz Transmission GmbH (50HZT), Amprion GmbH (AMP), Creos Luxembourg S. A. (CREOS), Energinet (EN), TenneT TSO GmbH (TTG), TransnetBW GmbH (TNG)

- (1) Bei diesem Dokument handelt es sich um eine gemeinsame Bestimmung von Rampenbeschränkungen (im Folgenden als "Rampenbestimmung" bezeichnet), die von allen Übertragungsnetzbetreibern des dänisch-deutsch-luxemburgischen Leistungs-Frequenz-Regelblocks (im Folgenden als "ÜNB" bezeichnet) gemäß Artikel 137 Absatz 3 und Artikel 137 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für den Betrieb von Elektrizitätsübertragungsnetzen in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 (im Folgenden als "SOGL" bezeichnet) erarbeitet wurde.
- (2) Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e) Ziffer i) SOGL verlangt die Genehmigung des Vorschlags aller ÜNB eines LFR-Blocks über "[...] *Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gemäß Artikel 137 Absätze 3 und 4;*" durch alle Regulierungsbehörden der betreffenden Region.
- (3) Artikel 137 Absatz 3 SOGL räumt allen an einer HGÜ-Verbindung angeschlossenen ÜNB das Recht ein, "*[...] in der Betriebsvereinbarung für den LFR-Block gemeinsame Beschränkungen für die Wirkleistungsabgabe der betreffenden HGÜ-Verbindungsleitung zu bestimmen, um deren Einfluss auf die Einhaltung der FRCE-Zielparameter der angeschlossenen LFR-Blöcke zu begrenzen, indem sie Rampenzeiträume und/oder maximale Rampengeschwindigkeiten für diese HGÜ-Verbindungsleitung festlegen. Diese gemeinsamen Beschränkungen gelten nicht für das IN, die Frequenzkopplung sowie die grenzübergreifende FRR- und RR-Aktivierung über HGÜ-Verbindungsleitungen.*"
- (4) Artikel 137 Absatz 3 SOGL besagt: "*Alle ÜNB eines Synchrongebiets koordinieren diese Maßnahmen innerhalb des Synchrongebiets.*"
- (5) Artikel 137 Absatz 4 SOGL gibt allen ÜNB eines LFR-Blocks das Recht, „*[...] unter Berücksichtigung der technischen Beschränkungen von Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen in der Betriebsvereinbarung für den LFR-Block die folgenden Maßnahmen festzulegen, um zur Einhaltung der FRCE-Zielparameter des LFR-Blocks beizutragen und deterministische Frequenzabweichungen zu verringern*“.
- (6) Diese Rampenbestimmung erfüllt die Anforderungen der SOGL, indem in Artikel 3 Absatz 2 und 3 der maximale Gradient für die HGÜ-Verbindungsleitungen festgelegt wird.
- (7) Die ÜNB schlagen keine Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 4 SOGL vor.
- (8) Die in Artikel 137 Absatz 3 SOGL geforderte Koordinierung zwischen den ÜNB des Synchrongebiets ist Teil der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet.

- (9) Diese Rampenbestimmung erfüllt die Ziele von Artikel 4 Absatz 1 SOGL wie folgt:
- (a) Die Rampenbestimmung legt gemeinsame betriebliche Sicherheitsanforderungen und Grundsätze für die Rampenbeschränkungen im dänisch-deutsch-luxemburgischen LFR-Block fest.
 - (b) Die Rampenbestimmung trägt der Verantwortung Rechnung, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die nationalen Rechtsvorschriften für die Netzsicherheit zugewiesen wird.
 - (c) Die Transparenz wird durch die Definition der Rampenbeschränkungen dieser Rampenbestimmung gewährleistet.
 - (d) Die Rampenbeschränkungen für HGÜ-Verbindungsleitungen zielen darauf ab, den Einfluss auf die Erfüllung des Zielparameters Frequenzwiederherstellungsregelfehler (FRCE) des dänisch-deutsch-luxemburgischen Leistungs-Frequenz-Regelungs-Blocks und der angeschlossenen LFR-Blöcke der Synchrongebiete in Nordeuropa und Großbritannien zu begrenzen, indem Rampenlaufzeiten und/oder maximale Rampenraten für diese betreffenden HGÜ-Verbindungsleitungen definiert werden.
 - (e) Die gemeinsamen Rampenbeschränkungen gelten nicht für das Ausgleichen von Ungleichgewichten, die Frequenzkopplung sowie die grenzüberschreitende Aktivierung von FRR und RR über HGÜ-Verbindungsleitungen. Diese Rampenbestimmung gilt nur für Änderungen der Wirkleistungsabgabe von HGÜ-Verbindungsleitungen zwischen dem dänisch-deutsch-luxemburgischen LFR-Block und den Synchrongebieten in Nordeuropa und Großbritannien, die auf Marktergebnissen aus dem Day-Ahead- und Intraday- Handel mit Fahrplanenergie auf den (Großhandels-)Strommärkten basieren.
 - (f) Die Rampenbestimmung fördert die Koordinierung des Netzbetriebs, da sie auf einem gemeinsamen Vorschlag aller ÜNB des dänisch-deutsch-luxemburgischen LFR-Blocks als Teil der LFR-Block-Betriebsvereinbarung gemäß Artikel 119 SOGL basiert. Die Koordinierung auf der Ebene des Synchrongebiets ist Teil der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet sowie bilateraler Vereinbarungen zwischen den ÜNB, die durch HGÜ verbunden sind.
 - (g) Gemäß Artikel 137 Absatz 3 SOGL bezieht sich die Rampenbestimmung nur auf HGÜ-Verbindungsleitungen zwischen Synchrongebieten. HGÜ-Verbindungsleitungen zwischen den ÜNB des dänisch-deutsch-luxemburgischen LFR-Blocks und anderen LFR-Blöcken des Synchrongebiets Kontinentaleuropa sind nicht betroffen.

Artikel 1

Gegenstand, Umfang und Verantwortungsstruktur

- (1) Diese Rampenbestimmung basiert auf der Struktur der LFR-Blöcke und LFR-Zonen, die in der "Bestimmung der LFR-Blöcke für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa" gemäß Artikel 141 Absatz 2 SOGL festgelegt wurde.
- (2) Diese Rampenbestimmung definiert die Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absatz 3 SOGL und Artikel 137 Absatz 4 SOGL im dänisch-deutsch-luxemburgischen LFR-Block.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

- (1) Für die Zwecke dieser Rampenbestimmung haben die verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen in Artikel 3 der SOGL gegeben wird.
- (2) „DE-Gebiet“ bezeichnet die Monitoringgebiete 50HZT, AMP, CREOS, TNG und TTG.
- (3) „DKW-Gebiet“ oder „DK1“ bezeichnet die LFR-Zone von EN, die synchron mit dem Synchrongebiet Kontinentaleuropa verbunden ist.
- (4) „DKE-Gebiet“ oder „DK2“ bezeichnet die östliche LFR-Zone von EN, die Teil des Synchrongebiets Nordeuropa ist.
- (5) „DE-LU-DK LFR-Block“ bezeichnet den dänisch-deutsch-luxemburgischen LFR-Block, der das DE-Gebiet und das DKW-Gebiet umfasst.
- (6) „MTU“ bedeutet "Marktzeiteinheit" und bezieht sich auf das kürzeste Zeitintervall, für das der Marktpreis ermittelt wird.
- (7) „NO2“ bezeichnet die Gebotszone NO2 in Norwegen, an die die HGÜ-Verbindungsleitungen des DE-LU-DK LFR-Blocks angeschlossen sind.

Artikel 3

Rampenbegrenzungen für die Wirkleistungsabgabe von HGÜ-Verbindungsleitungen gemäß Artikel 137 Absatz 3

- (1) Der fahrplanbezogene Austausch wird mit einer Rampenzeit realisiert, die genau 5 Minuten vor dem MTU-Wechsel beginnt und genau 5 Minuten nach dem MTU-Wechsel endet.
- (2) Der Gradient der Wirkleistungsabgabe jeder HGÜ-Verbindungsleitung zwischen dem DE-LU-DK LFR-Block und dem Synchrongebiet Nordeuropa soll:
 - (a) im Allgemeinen ± 30 MW/min nicht überschreiten, während
 - (b) eine kombinierte maximale Rampenrate für NO2 von 60 MW/min für die Summe der Austausche auf allen HGÜ-Verbindungsleitungen, die NO2 mit dem DE-LU-DK LFR-Block verbinden, gilt: die kombinierte maximale Rampenrate gilt also für die HGÜ-Leitungen DE-NO2 und DK1-NO2, und während
 - (c) die maximale Rampenrate von 30 MW/min als kombinierte Begrenzung für die HGÜ-Verbindungsleitungen 50HZT-DK2 gilt.
- (3) Der Gradient der Wirkleistungsabgabe jeder HGÜ-Verbindungsleitung zwischen dem DE-LU-DK LFR-Block und dem Synchrongebiet Großbritannien soll:
 - (a) im Allgemeinen ± 100 MW/min nicht überschreiten, während
 - (b) wenn die Änderung von einer MTU zur nächsten mehr als 1000 MW für die HGÜ-Verbindungsleitung zwischen dem DE-LU-DK LFR-Block und dem Synchrongebiet Großbritannien beträgt, soll die Rampenzeit für diese Verbindungsleitung symmetrisch um den MTU-Wechsel verlängert werden, um die gesamte Änderung zu ermöglichen.
- (4) Die Rampenbegrenzungen sollen die Erfüllung des FRCE-Zielparameters des DE-LU-DK LFR-Blocks unterstützen, der in der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet gemäß Artikel 128 Absatz 1 SOGL und Artikel 128 Absatz 2 SOGL definiert ist.
- (5) Die Rampenbeschränkungen des DKW-Gebietes müssen die Erfüllung des nach Artikel 128 Absatz 4 SOGL definierten FRCE-Parameters des DKW-Gebietes unterstützen und dürfen nicht die FRCE-Qualität des DE-Gebietes verringern.

Artikel 4

Zeitplan für die Umsetzung

Die ÜNB sollen die Rampenbestimmung zeitgleich mit der Einführung der 15-minütigen MTU im Intraday-Handel mit Fahrplanenergie auf den (Großhandels-)Strommärkten des Synchrongebiets Nordeuropa umsetzen. Bis zum Datum der zuvor genannten 15-minütigen MTU-Einführung bleibt die zuvor von der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde genehmigte Rampenbestimmung gültig.

Artikel 5

Sprache

Die Referenzsprache für diese Rampenbestimmung ist Englisch. Zur Klarstellung: Müssen die ÜNB die Rampenbestimmung in ihre Landessprache(n) übersetzen, so sind die betreffenden ÜNB im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen Version und einer Fassung in einer anderen Sprache verpflichtet, etwaige Unstimmigkeiten durch Vorlage einer überarbeiteten Übersetzung der Rampenbestimmung bei ihren zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zu beseitigen.